

Bericht  
über die Erstellung der Jahresrechnung  
für das Geschäftsjahr  
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

des

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V.  
Selbsthilfe Demenz

Berlin

## Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
A. <u>Auftrag und Auftragsdurchführung</u>	1
B. <u>Erläuterungen zur Jahresrechnung</u>	2
C. <u>Bescheinigung</u>	4

**A. Auftrag und Auftragsdurchführung**

Der Vorstand des

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V. Selbsthilfe Demenz, Berlin

– im Folgenden auch kurz „Verein“ genannt –

hat uns beauftragt, die Jahresrechnung des Vereins für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 auf Grundlage der vom Verein geführten Buchhaltung unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben zu entwickeln.

Wir haben die Jahresrechnung in den Monaten Mai bis Juli 2025 in unserem Büro in Düsseldorf erstellt. Auskünfte und Nachweise wurden uns bereitwillig und im erforderlichen Maße erteilt.

In einer schriftlichen Vollständigkeitserklärung wurde uns bestätigt, dass die erbetenen Auskünfte und Nachweise vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen erteilt wurden.

Wir haben den Auftrag unter sinngemäßer Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) und der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Der Verein ist gesetzlich nicht verpflichtet, einen handelsrechtlichen Jahresabschluss aufzustellen und hat dementsprechend darauf verzichtet. Stattdessen wird unter Anwendung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14) eine Jahresrechnung, bestehend aus einer Vermögensübersicht (Anlage 1) und einer Einnahmenüberschussrechnung (Anlagen 2a und 2b) in Anlehnung an § 4 Abs. 3 EStG erstellt. Die Jahresrechnung wird ergänzt um einen Anlagenspiegel (Anlage 3) und einen Rücklagenspiegel (Anlage 4).

Die rechtlichen Verhältnisse haben wir in Anlage 5 dargestellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 6 beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2024 maßgebend.

**B. Erläuterungen zur Jahresrechnung**

In der Vermögensübersicht (Anlage 1) sind die Vermögensgegenstände und Schulden sowie das Eigenkapital des Vereins ausgewiesen.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenspiegel (Anlage 3).

Der Zahlungsmittelbestand hat sich wie folgt entwickelt:

		EUR
Zahlungsmittelbestand 01.01.2024		416.830,62
Veränderung Eigenkapital	-	37.255,20
Abschreibungen 2024	+	9.469,00
Nettoinvestitionen Anlagevermögen	-	0,00
Umschichtungen Finanzanlagen	+	197.812,49
Veränderung sonstige Vermögensgegenstände	-	620,76
Veränderung Verbindlichkeiten	-	2.079,72
Zahlungsmittelbestand 31.12.2024	=	584.156,43

Das Eigenkapital besteht ausschließlich aus Rücklagen. Die Entwicklung der Rücklagen ist in Anlage 4 dargestellt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände betreffen im Wesentlichen Umsatzsteuerforderungen.

Die Einnahmenüberschussrechnung (Anlage 2a) wurde in Anlehnung an § 4 Abs. 3 EStG aufgestellt, d. h. es werden neben den im Berichtsjahr zahlungswirksamen Einnahmen und Ausgaben auch zahlungsunwirksame Abschreibungen sowie – in geringem Umfang – zahlungsunwirksame Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten periodisch abgegrenzt.

In Anlage 2b erfolgt eine Untergliederung der Einnahmenüberschussrechnung nach dem steuerlichen 4-Sphären-Modell in die Bereiche „Ideeller Bereich“, „Vermögensverwaltung“, „Zweckbetrieb“ und „Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“.

Neben direkt zuordenbaren Ausgaben wurden indirekt zuordenbare Ausgaben den jeweiligen Bereichen anteilig zugerechnet. Der Zurechnungsschlüssel wurde entsprechend dem jeweiligen Anteil der Einnahmen an den Gesamteinnahmen ermittelt. Aufgrund der vergleichsweise geringen Höhe wurden die Ausgaben in den Sphären „Vermögensverwaltung“, „Zweckbetrieb“ und „Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ unter einem Posten zusammengefasst. In der Sphäre „Ideeller Bereich“ erfolgt eine detaillierte Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben.

**C. Bescheinigung**

Wir haben auftragsgemäß die Jahresrechnung, bestehend aus Vermögensübersicht und Einnahmenüberschussrechnung, des Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V. Selbsthilfe Demenz, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die durch den Verein geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung und die Aufstellung des Inventars nach den gesetzlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Wir haben den Auftrag unter sinngemäßer Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) und der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Düsseldorf, 10.07.2025

BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft

Götz Löding-Hasenkamp  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

## **Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1: Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2024
- Anlage 2a: Einnahmenüberschussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024
- Anlage 2b: Einnahmenüberschussrechnung nach dem 4-Sphären-Modell für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024
- Anlage 3: Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2024
- Anlage 4: Rücklagenentwicklung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024
- Anlage 5: Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
- Anlage 6: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

**Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V. Selbsthilfe Demenz, Berlin**  
**Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2024**

**Vermögensgegenstände**

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Software	175,00	925,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke	195.333,00	199.333,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>7.764,50</u>	<u>12.483,50</u>
	<u>203.097,50</u>	<u>211.816,50</u>
III. Finanzanlagen		
	<u>550.022,42</u>	<u>747.834,91</u>
	<u>753.294,92</u>	<u>960.576,41</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.261,08	1.640,32
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	<u>584.156,43</u>	<u>416.830,62</u>
	<u>586.417,51</u>	<u>418.470,94</u>
	<u>1.339.712,43</u>	<u>1.379.047,35</u>

**Eigenkapital und Schulden**

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Vereinskaptal	0,00	0,00
II. Rücklagen	1.339.712,43	1.376.967,63
III. Ergebnisvortrag	0,00	0,00
IV. Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
	<u>1.339.712,43</u>	<u>1.376.967,63</u>
<b>B. Verbindlichkeiten</b>		
sonstige Verbindlichkeiten	0,00	2.079,72
	<u>1.339.712,43</u>	<u>1.379.047,35</u>

**Einnahmenüberschussrechnung für das Geschäftsjahr**  
**vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024**  
**Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V. Selbsthilfe Demenz, Berlin**

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	EUR	EUR
<b>A. Einnahmen</b>		
Mitgliedsbeiträge	40.825,00	41.782,82
Zuschüsse Krankenkassen	334.702,89	174.110,00
Bundeszuwendungen	417.170,00	503.235,00
Zuwendungen von Stiftungen	182.022,98	249.293,95
Zinsen	55.514,43	20.587,35
Honorare	18.709,03	6.507,15
Teilnahmegebühren Veranstaltungen	4.660,00	3.450,00
Spenden	543.173,92	569.594,17
Erbschaften	208.007,87	219.608,58
Verkauf von Broschüren	62.146,23	66.389,44
Sonstige Einnahmen	63.055,71	12.911,69
	<u>1.929.988,06</u>	<u>1.867.470,15</u>
<b>B. Ausgaben</b>		
Personalkosten	-799.361,16	-841.870,51
Abschreibungen	-9.469,00	-10.362,19
Raumkosten	-85.279,61	-288.561,90
Soft- und Hardwarewartung	-62.942,48	-67.332,01
Bürokosten	-13.803,94	-26.665,97
Kommunikation	-7.377,03	-7.469,47
Porto und Kurierdienste	-45.721,29	-51.937,84
Versand- und Lagerkosten	-30.553,47	-32.065,83
Steuer- und Rechtsberatungskosten	-14.343,73	-15.840,94
Beiträge, Versicherungen	-13.665,20	-13.664,77
Reisekosten	-6.871,22	-6.894,17
Ehrenamtszuschale	-6.720,00	-5.040,00
Broschüren, Informationsmaterial	-59.741,98	-75.970,93
Zeitschrift Alzheimer Info	-58.999,85	-55.706,10
Zuwendungen an Gliederungen	-68.229,76	-56.133,04
Arbeitsausschüsse/Delegiertenversammlung	-9.215,12	-43.281,78
Projekte	-244.466,00	-159.433,64
Öffentlichkeitsarbeit	-66.793,14	-70.387,70
Fundraising	-52.449,16	-57.761,64
Forschungsförderung	-276.313,51	-384.330,00
Sonstige Kosten	-45.099,15	-77.045,89
	<u>-1.977.415,80</u>	<u>-2.347.756,32</u>
<b>Jahresergebnis</b>	<u><u>-47.427,74</u></u>	<u><u>-480.286,17</u></u>

**Einnahmenüberschussrechnung nach dem 4-Sphären-Modell**  
**für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024**  
**Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V. Selbsthilfe Demenz, Berlin**

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
<b>A. Ideeller Bereich</b>		
Mitgliedsbeiträge	40.825,00	41.782,82
Zuschüsse und Spenden	1.146.766,90	1.322.623,12
Erbschaften	208.007,87	219.608,58
Sonstige Einnahmen	397.053,20	186.106,82
Abschreibungen	-8.795,24	-9.822,02
Personalkosten	-749.202,91	-803.024,89
Reisekosten	-6.603,44	-6.765,57
Raumkosten	-82.786,85	-278.168,02
Übrige Ausgaben	<u>-1.041.967,11</u>	<u>-1.176.011,00</u>
<b>Überschuss Ideeller Bereich</b>	<b><u>-96.702,58</u></b>	<b><u>-503.670,16</u></b>
<b>B. Vermögensverwaltung</b>		
Zins- und Kurserträge	55.514,43	20.587,35
Ausgaben	<u>-31.182,04</u>	<u>-14.582,28</u>
<b>Überschuss Vermögensverwaltung</b>	<b><u>24.332,39</u></b>	<b><u>6.005,07</u></b>
<b>C. Zweckbetrieb</b>		
Einnahmen	80.855,66	72.946,07
Ausgaben	<u>-56.340,39</u>	<u>-56.680,05</u>
<b>Überschuss Zweckbetrieb</b>	<b><u>24.515,27</u></b>	<b><u>16.266,02</u></b>
<b>D. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb</b>		
Einnahmen	965,00	3.815,39
Ausgaben	<u>-537,82</u>	<u>-2.702,49</u>
<b>Überschuss Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb</b>	<b><u>427,18</u></b>	<b><u>1.112,90</u></b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b><u>-47.427,74</u></b>	<b><u>-480.286,17</u></b>

**Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V. Selbsthilfe Demenz, Berlin**  
**Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2024**

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen			Buchwerte		
	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	
	01.01.2024			31.12.2024	01.01.2024			31.12.2024	31.12.2023	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	110.576,47	0,00	0,00	110.576,47	109.651,47	750,00	0,00	110.401,47	175,00	925,00
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	200.000,00	0,00	0,00	200.000,00	667,00	4.000,00	0,00	4.667,00	195.333,00	199.333,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	138.273,98	0,00	0,00	138.273,98	125.790,48	4.719,00	0,00	130.509,48	7.764,50	12.483,50
	<u>338.273,98</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>338.273,98</u>	<u>126.457,48</u>	<u>8.719,00</u>	<u>0,00</u>	<u>135.176,48</u>	<u>203.097,50</u>	<u>211.816,50</u>
III. Finanzanlagen	747.834,91	0,00	197.812,49	550.022,42	0,00	0,00	0,00	0,00	550.022,42	747.834,91
	<u>1.196.685,36</u>	<u>0,00</u>	<u>197.812,49</u>	<u>998.872,87</u>	<u>236.108,95</u>	<u>9.469,00</u>	<u>0,00</u>	<u>245.577,95</u>	<u>753.294,92</u>	<u>960.576,41</u>

**Rücklagenentwicklung für das Geschäftsjahr**  
**vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024**  
**Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V. Selbsthilfe Demenz, Berlin**

	01.01.2024 EUR	Verbrauch/Auflösung EUR	Zuführung EUR	31.12.2024 EUR
1. Verwendungsauflage Forschung	302.387,35	302.387,35	139.723,49	139.723,49
2. Eigenfinanzierung Projekte	354.580,28	0,00	177.908,66	532.488,94
3. Betriebsmittel	720.000,00	52.500,00	0,00	667.500,00
	<u>1.376.967,63</u>	<u>354.887,35</u>	<u>317.632,15</u>	<u>1.339.712,43</u>

**Rechtliche Verhältnisse**

Name:	Deutsche Alzheimer Gesellschaft e. V. Selbsthilfe Demenz
Sitz:	Berlin
Vereinsregister:	AG Berlin-Charlottenburg, Nr. 19995
Gründung:	2. Dezember 1989
Satzung:	In der Fassung vom 2. Dezember 1989; zuletzt geändert durch Beschluss vom 5. November 2022.
Vereinszweck:	Er ist Bundesverband der Landesverbände, örtlichen und regionalen Alzheimer-Gesellschaften sowie von Angehörigengruppen, Betreuungsgruppen und Selbsthilfeinitiativen, die nicht einer Alzheimer Gesellschaft angeschlossen sind. Er entwickelt und fördert Hilfen für alle von der Alzheimer-Krankheit oder von anderen Demenzerkrankungen betroffenen Menschen. Dies schließt Angehörige und alle an der Versorgung beruflich oder als sonstige Helfer Beteiligten ein. Grundlage der Arbeit ist die Überzeugung von der Würde des Menschen mit Behinderung.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Vorstand:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Monika Kaus, 1. Vorsitzende</li><li>• Sylvia Kern, 2. Vorsitzende</li></ul>
Handlungsvollmacht:	Frau Saskia Weiß wurde als Geschäftsführerin Handlungsvollmacht erteilt.

**Steuerliche Verhältnisse**

Zuständiges Finanzamt: Berlin für Körperschaften I

Steuernummer: 27/663/56598

Körperschaftsteuer,  
Gewerbsteuer: Gemäß § 3 der Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Als gemeinnützige Einrichtung muss der Verein eine Körperschaftsteuererklärung abgeben. Dieser Steuererklärung ist die Anlage Gem für steuerbegünstigte gemeinnützige Körperschaften beizufügen.

Anhand der eingereichten Erklärung überprüft das Finanzamt, ob die Voraussetzungen der Abgabenordnung für die Gewährung der Steuervergünstigungen wegen der Förderung steuerbegünstigter Zwecke nach der Satzung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung erfüllt wurden und ob Steuern, die bei umfangreichen wirtschaftlichen Betätigungen trotz der Steuerbegünstigung anfallen können, festzusetzen sind.

Für den Veranlagungszeitraum 2023 wurde am 18. Oktober 2024 durch Anlage zum Bescheid für 2023 zur Körperschaftsteuer festgestellt, dass die Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG teilweise von der Körperschaftsteuer befreit ist. Mangels entsprechend umfangreicher wirtschaftlicher Betätigung wurden für diesen Veranlagungszeitraum keine Steuern festgesetzt.

Die nächste Körperschaftsteuererklärung ist im Jahr 2025 bzw. 2026 für den Veranlagungszeitraum 2024 einzureichen.

## Umsatzsteuer

Der Verein unterliegt mit seinen Einnahmen aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, dem Zweckbetrieb und der Vermögensverwaltung der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2023 wurde am 30. September 2024 elektronisch beim Finanzamt eingereicht.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.